Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1033

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rutschke, Schultz, Kreitmeyer, Dr. Stammberger, Dorn, Reichmann, Mertes und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Neuordnungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung gewährt werden."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   (1) Zum militärischen oder militärähnlichen Dienst gehören auch

   a) der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
   b) Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
   c) das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle und
   d) die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

   Hat der Beschädigte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft gilt Buchstabe c auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kriegsgefangene, Internierte und Verschleppte.

   (3) Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet."

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei Leiden, die als Folge einer Schädigung im Sinne der Verschlimmerung anerkannt sind, besteht nur dann kein Anspruch auf Heilbehandlung, wenn feststeht, daß die anerkannte Leidensverschlimmerung auf den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluß ist."

4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Einkommensausgleich wird für höchstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren gewährt. Er beträgt in den ersten sechs Wochen nach Eintritt einer Arbeitunfähigkeit 100 vom Hundert, vom Beginn der siebenten Woche an 90 vom Hundert des Nettoeinkom-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

mens aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, das der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat. Maßgebend für die Ermittlung des Nettoeinkommens ist, soweit der Beschädigte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, der Durchschnitt des im vorausgegangenen Kalenderjahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aus diesen Einkunftsarten erzielten Einkommens, soweit der Beschädigte Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, das Einkommen während des Zeitraumes, den die zuständige Krankenkasse bei der Berechnung des Krankengeldes für ihre Mitglieder zugrunde legt. Bei der Bemessung des Einkommensausgleichs ist das Nettoeinkommen bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen."

5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	20 Deutsche Mark,
Stufe II	40 Deutsche Mark,
Stufe III	60 Deutsche Mark,
Stufe IV	80 Deutsche Mark,
Stufe V	100 Deutsche Mark.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis V näher zu bestimmen."

6. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Wer durch die Schädigungsfolgen beruflich insoweit besonders betroffen ist, als er einen Einkommensverlust von monatlich mindestens 100 Deutsche Mark hat, erhält einen Berufsschadensausgleich in Höhe von drei Zehnteln des Verlustes, jedoch höchstens 400 Deutsche Mark monatlich.

(2) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes und die jeweils geltenden beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes. Werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes herangezogen, sind jeweils die am 1. Oktober eines Kalenderjahres mit gerader Jahreszahl bekannten Ergebnisse von diesem Zeitpunkt an zugrunde zu legen.

(3) Ist die Rente nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften erhöht worden, weil der Beschädigte beruflich besonders betroffen ist, wird der durch die Erhöhung erzielte Mehrbetrag der Grundrente auf den Berufsschadensausgleich angerechnet.

(4) Sind arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 möglich und zumutbar, ist der Berufsschadensausgleich nur dann zu gewähren, wenn diese Maßnahmen aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind oder nicht zu einem Ausgleich des Berufsschadens geführt haben.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieser Vorschrift eine Rechtsverordnung zu erlassen. Hierbei kann sie bestimmen,

a) welche Vergleichsgrundlage und wie sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,

b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,

c) welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden."

7. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 von Hundert	45 Deutsche Mark,
um 40 von Hundert	60 Deutsche Mark,
um 50 von Hundert	80 Deutsche Mark,
um 60 von Hundert	105 Deutsche Mark,
um 70 von Hundert	140 Deutsche Mark,
um 80 von Hundert	170 Deutsche Mark,
um 90 von Hundert	200 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 230 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark."

8. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anzurechnen sind nach Abzug der absetzbaren Ausgaben (Nettoeinkommen) die Ein-

künfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, soweit sie monatlich 100 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag fünf Zehntel übersteigen; von den übrigen Einkünften bleiben monatlich 50 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag drei Zehntel außer Ansatz."

9. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Die Witwe erhält eine Grundrente von 120 Deutsche Mark monatlich."

10. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung wahrscheinlich durchschnittlich erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von drei Zehnteln des Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 200 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nicht zu gewähren, wenn sich der Unterschiedsbetrag auf weniger als 50 Deutsche Mark monatlich beläuft.

(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grund- und Ausgleichsrente mit dem Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zu vergleichen, der der Verstorbene angehört hat oder nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte. § 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend."

11. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen 35 Deutsche Mark,

bei Vollwaisen 70 Deutsche Mark."

12. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbwaisen 70 Deutsche Mark,

bei Vollwaisen 100 Deutsche Mark."

13. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Elternrente erhält, wer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO ist oder als Mutter das fünfzigste, als Vater das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat."

14. In § 51

a) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar 170 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 115 Deutsche Mark.

(2) Anzurechnen ist das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen, soweit es

bei einem Elternpaar 70 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 50 Deutsche Mark

monatlich übersteigt.",

b) erhält Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten für jedes weitere Kind

bei einem Elternpaar um 35 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 25 Deutsche Mark

monatlich."

c) erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:

„Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens 3 Kinder an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhöht sich, wenn dies günstiger ist, die Elternrente

bei einem Elternpaar um 105 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 75 Deutsche Mark

monatlich."

15. § 89 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ein Härteausgleich kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge des Bundesministers des Innern gewährt werden bei Bedürftigkeit, wenn eine Gesundheitsstörung während der Ausübung militär- oder militärähnlichen Dienstes eingetreten ist, sofern nicht die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheiten zurückzuführen ist."

Artikel II

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlas-

sen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 6. März 1963

Dr. Rutschke
Schultz
Kreitmeyer
Dr. Stammberger
Dorn
Reichmann
Mertes
Dr. Achenbach
Dr. Aschoff
Busse
Dr. Danz
Dr. Effertz
Eisenmann
Ertl
Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Hammersen
Dr. Hellige
Dr. Hoven
Dr. Kohut
Dr. Krümmer
Kubitza
Dr. Löbe
Logemann
Margulies
Mauk
Dr. Miessner
Freiherr von Mühlen
Ollesch
Opitz
Rademacher
Ramms
Schmidt (Kempten)
Dr. Schneider (Saarbrücken)
Soetebier
Spitzmüller
Dr. Supf
Wächter
Walter
Weber (Georgenau)